

Synopse

Alte Fassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen in Karlsruhe.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34 und 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Änderungsgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) und des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 27. November 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen vom 28. März 2006 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 18 vom 5. Mai 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2017 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 48 vom 1. Dezember 2017), beschlossen:

Neue Fassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen in Karlsruhe.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch **Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung BW vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161,186)**, der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34 und 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Änderungsgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) und des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am **10. Dezember 2019** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen vom 28. März 2006 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 18 vom 5. Mai 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom **27. November 2018 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 49 vom 7. Dezember 2018)**, beschlossen:

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand wird nach den tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt
1. für den Erwerb der Erschließungsflächen;
 2. für die Freilegung und Erdbewegung der Erschließungsflächen;
 3. für die Errichtung von Stützmauern und Treppe;
 4. für die Errichtung von Lärmschutzanlagen;
 5. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
 6. für die Herstellung von wassergebundenen Wegen;
 7. für die Herstellung von Pflanzenschutzscheiben (Luftkammerplatten/Stahlroste);
 8. für die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen, die der Versickerung oder der ortsnahen Einleitung von Regenwasser in ein oberirdisches Gewässer dienen;
 9. für den Erwerb und die Freilegung von Flächen für die Maßnahmen zum Ausgleich und die Ausführung dieser Maßnahme.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die letzte Änderung der Satzung vom 27. November 2018 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt
1. für den Erwerb der Erschließungsflächen;
 2. für die Freilegung und Erdbewegung der Erschließungsflächen;
 3. für die Errichtung von Stützmauern und Treppe;
 4. für die Errichtung von Lärmschutzanlagen;
 5. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
 6. für die Herstellung von wassergebundenen Wegen;
 7. für die Herstellung von Pflanzenschutzscheiben (Luftkammerplatten/Stahlroste);
 8. für die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen, die der Versickerung oder der ortsnahen Einleitung von Regenwasser in ein oberirdisches Gewässer dienen;
 9. für den Erwerb und die Freilegung von Flächen für die Maßnahmen zum Ausgleich und die Ausführung dieser Maßnahme;

10. für Bäume und Verkehrsgrün

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die letzte Änderung der Satzung vom **10. Dezember 2019** tritt am **1. Januar 2020** in Kraft.